

**Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Helfern
in Einheiten des Katastrophenschutzes**

RdErl. des MI vom 26.6.2019 – 24.5-14600/1/8 (MBI. LSA S. 276)

1. Anwendungsbereich

Dieser RdErl. regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit von Helfern, die in Einheiten des Katastrophenschutzes der unteren Katastrophenschutzbehörden gemäß dem Aufstellungserlass Katastrophenschutz mitwirken.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Entschädigungen im Sinne dieses RdErl. sind Aufwandsentschädigungen sowie die anlassbezogene Pauschale.

2.2 Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieses RdErl. sind Tätigkeiten zur Übernahme einer Führungsfunktion für Zwecke des Katastrophenschutzes, zum Aufbau und zur Ausbildung der Einheiten des Katastrophenschutzes.

3. Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten von Helfern in den Einheiten des Katastrophenschutzes

3.1 Helfern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit im Katastrophenschutz ausüben, kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden.

3.2 Für folgende Führungskräfte eines Fachdienstes im Katastrophenschutz darf die monatliche Pauschale nach Nummer 3.1 den Höchstbetrag von 61 Euro nicht überschreiten:

- a) Verbandsführer,
- b) Zugführer.

Weiteren Führungskräften kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

3.3 Die Zahlung einer doppelten Aufwandsentschädigung ist nicht zulässig, sofern die Aufgaben deckungsgleich sind. Dieses trifft insbesondere für Führer von Einheiten für besondere Einsätze nach dem Brandschutzgesetz zu.

4. Anlassbezogene Pauschale

Ehrenamtlich tätigen Helfern im Katastrophenschutz, die als Ausbilder tätig sind, kann, gegebenenfalls zusätzlich, zu der nach Nummer 3.2 zu zahlenden Aufwandsentschädigung eine weitere Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale oder als anlassbezogene Pauschale gezahlt werden. Letztere kann sich an den zu leistenden Unterrichtsstunden bemessen.

5. Verfahrensvorschriften

Die §§ 3, 4, 5 Abs. 1, § 7 Abs. 3 sowie § 12 der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 29.5.2019 (GVBl. LSA S. 116) sind entsprechend anzuwenden.

6. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

7. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.7.2019 in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise und kreisfreien Städte